

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

STEINARBEITERGEWERBE

**für die Berufsgruppen, die der
Bundesinnung der Steinmetze angehören
mit Ausnahme der Berufsgruppe der
Terrazzomacher**

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR STEINARBEITER

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Steinmetze einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

- 1. Räumlich:** Auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Steinmetze im Sinne der Fachorganisationsordnung, BGBl. II Nr. 365/1999 in der jeweils geltenden Fassung sind; ausgenommen die Betriebe der Berufsgruppe der Terrazzomacher.
- 3. Persönlich:** Auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

**b) Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß
§ 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeiterge-
werbe**

BURGENLAND

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	12,47
Steinmetze im dritten und vierten Jahr der Pra- xis nach der Auslehre	12,76
Steinmetze mit über vierjähriger Praxis nach der Auslehre	12,83
Schleifer und Einschläger	12,40
Ständige Partieführer	12,83
Hilfsarbeiter	11,10
Gipsbildhauer, Former, Gießer	13,54
Modelleure	14,74
Steinbildhauer	15,28
Aufträger	15,28

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m
gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen
Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung:

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	11,90
Former (Einschläger)	11,53
Betonsteinschleifer	11,53
Eisenbieger	10,99
Angelernte Hilfsarbeiter	10,95
Alle Professionisten der Nebenberufe	11,56
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	11,36
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	10,99
Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von	0,19
auf den jeweiligen Stundenlohn.	

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

KÄRNTEN

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis	13,17
Auf den vorstehenden Lohnsatz kann je nach Qualifikation eine Leistungszulage bis zu 25 Prozent gewährt werden.	
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis	13,39
Spezialisten, Schriftenhauer und Graveure ...	13,39
Gipsbildhauer	14,16
Modelleure	15,45
Steinbildhauer, Aufträger	16,27
Angelernte Arbeiter nach einjähriger Praxis ..	12,24
Hilfsarbeiter	11,46
Lehrlingsentschädigung:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Zulagen

1. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasserspülung, wie „Kreissägen und Kantenschurmaschinen“, erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Schürzen und Gummistiefeln.
2. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, pro Stunde ein Zuschlag von 10%.
3. Für Arbeiten auf nordischem Hartgestein erhalten Steinmetze, wenn die Arbeiten länger als 5 Stunden dauern, pro Stunde einen Zuschlag von 10%.
Als nordisches Hartgestein gilt das aus Schweden und Norwegen importierte Material.
4. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
5. Bei maschineller Bearbeitung aller Natursteine in geschlossenen Räumen bei außerordentlicher Staubentwicklung ist eine Staubzulage in der Höhe von 5% zu gewähren.

Die vorangeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundenlöhnen zu berechnen. Bei Zusammentreffen von zwei oder mehr Zuschlägen gebührt nur ein Zuschlag, und zwar der jeweils höhere.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Vorarbeiter	12,88
Terrazzoleger und Kunststeinfacharbeiter	12,86
Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit	12,47
Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit	12,03
Kraftfahrzeuglenker mit Mechanikerlehrbrief .	12,86
Kraftfahrzeuglenker ohne Mechanikerlehrbrief	11,71
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Eisenbieger, Wärter von Maschinen mit mechanischem Antrieb),	
Betonsteinarbeiter	11,71
Hilfsarbeiter	11,00

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

Zulagen

Arbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlose Beistellung von wasserdichten Gummistiefeln und Gummischürzen.

Für Arbeiten, die eine besondere Verschmutzung bedingen, wird vom Arbeitgeber Schutzkleidung (Schürze und Handschuhe) beigestellt.

Alle Zulagen werden vom kollektivvertraglichen Grundlohn berechnet.

Sind Zulagen im Akkordsatz bisher eingerechnet worden, sind sie in der Lohnliste gesondert auszuweisen.

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

NIEDERÖSTERREICH

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis	13,17
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis	13,39
Schleifer im ersten Jahr der Praxis	12,24
Schleifer über ein Jahr Praxis	12,77
Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis zu zwei Jahren Praxis	13,17
Professionisten mit abgeschlossener Lehre über zwei Jahre Praxis	13,37
Mineure (Schießer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser und Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit bis zwei Jahre Praxis	12,24
über zwei Jahre Praxis	12,77
Hilfsarbeiter	11,46
Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) ...	12,15

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen werden mit einer 100-prozentigen Aufzahlung vergütet. Für Arbeiten auf

Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Schleifer, Ritzer und Bossierer, welche angelernt werden, sind nach halbjähriger Tätigkeit in die entsprechende Kategorie der Schleifer und Ritzer einzureihen. In der Anlernzeit erhalten sie den höheren Hilfsarbeiterlohn.

Sämtliche Werkzeuge sowie Materialien, Maßstab, Bleistifte, Besen sind im notwendigen Ausmaß beizustellen. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasserspülung erhalten kostenlos Holzschuhe und wasserdichte Schürzen.

Wegegeld oder Wegzeit sowie Außerhausarbeiten werden unter Beiziehung des Betriebsrates im Betrieb selbst geregelt. Die in Betrieben allfälligen Qualifikationszulagen werden nicht aufgehoben.

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Facharbeiter: Betonfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk, Maurer, Kraftfahrer mit einschlägigem Gewerbe, Tischler, Zimmerer, Schlosser

12,47

Angelernte Arbeiter: Betonfacharbeiter (Ziegel-, Rohrschläger), Eisenbieger, Hilfsbaumaschinenisten, Einschaler, Hilfsmaurer, Kraftfahrer ohne einschlägiges Gewerbe, Hilfsschlosser, Schweißer (angelernt)	11,90
Hilfsarbeiter	10,99

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

OBERÖSTERREICH

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

1. a) Berufsvorarbeiter, Steingraveure, Weich- und Hartstein, selbständig im Zeichnen ..	13,87
b) Steingraveure, 2. Kategorie	13,39
2. Steinmetze, in allen Materialien ausgebildet	13,39

- | | |
|--|-------|
| 3. Steinmetze nach dem 1. Gehilfenjahr, Maschinisten und Kraftfahrer mit abgeschlossener Lehre als Schlosser oder artverwandter Berufe, Schmiede und sonstige Handwerker mit abgeschlossener Lehre | 13,39 |
| 4. Steinmetze im ersten Gehilfenjahr | 13,17 |
| 5. Handschleifer nach fünfjähriger Tätigkeit, Maschinsteinschleifer für sämtliche Steinarbeiten, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre nach fünfjähriger Berufstätigkeit, Hilfs-handwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge, nach fünfjähriger Tätigkeit. | 12,77 |
| 6. Maschinsteinschleifer, Steindreher und Steinsäger an der Carborundumsäge, Kunststeinschläger nach zweijähriger Tätigkeit, Handschleifer in den ersten fünf Jahren seiner Tätigkeit, Schablonieren und Bläse-rei, selbständige Steinversetzer am Friedhof und am Bau, Kraftfahrer, Kranführer, Maschinisten ohne handwerkliche Lehre in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit, Hilfs-handwerker ohne handwerkliche Lehre, z.B. Schmiede für Steinmetzwerkzeuge, in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit | 12,35 |
| 7. Maschinsteinschleifer, Steindreher und Steinsäger an der Carborundumsäge, Kunststeinschläger in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit, Steinsäger bei Vollgatter-, Trenn- und Seilsäge mit Maschinenbe- | |

treuung, Versetzhelfer am Friedhof und am Bau nach zweijähriger Tätigkeit	12,00
8. Hilfsarbeiter für Steintransporte, Versetzhelfer am Bau und am Friedhof in den ersten zwei Jahren ihrer Tätigkeit, Steinsäger bei Vollgatter-, Trenn- und Seilsäge ohne Maschinenbetreuung	12,00
9. Hilfsarbeiter	11,46

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

Im Sinne der Bestimmung des § 7, Zulagen, des Kollektivvertrages für Steinarbeiter:

1. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, und soweit es sich um betonierte Untersichten handelt, gebührt pro Stunde ein Zuschlag von 10%.
2. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
3. Bei Arbeiten mit pneumatischen Werkzeugen und Sandstrahlgebläse sowie bei Trockenschliff mit biegsamer Welle gebührt pro Stunde ein Zuschlag von 9%.

Es erhalten auch jene Arbeiter einen Zuschlag von 6 Prozent pro Stunde, die in geschlossenen Werkräumen bei

einer infolge der vorerwähnten Arbeiten verursachten erheblichen Staubentwicklung beschäftigt sind.

Die angeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundengrundlöhnen zu berechnen. Beim Zusammentreffen von zwei oder mehr Zuschlägen gebührt nur ein Zuschlag, und zwar der höchste von ihnen.

Betriebliche Vereinbarungen über Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen bleiben unberührt, soweit sie günstiger als diese sind. Diese Regelung gilt auch für die betrieblich vereinbarten, auf denselben Umständen beruhenden Leistungszulagen.

Arbeitsschutzbekleidung

Maschinenarbeitern an Maschinen mit Wasserspülung, wie Kreissägen, Kantenschurmaschinen, sind vom Betrieb wasserdichte Schürzen und Gummistiefel kostenlos beizustellen, die im Eigentum des Betriebes verbleiben.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

1. Gelernte und angelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	12,86
2. Gelernte und angelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr	12,79
3. Kraftfahrer als gelernte Metallhandwerker .	12,79
4. Kraftfahrer als nicht gelernte Metallhandwerker	11,62

5. Hilfsarbeiter mit einjähriger Verwendung im Gewerbe	11,44
6. Hilfsarbeiter	10,99

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus. Vorarbeiter und Partieführer erhalten während dieser Tätigkeit einen um 10 Prozent höheren Lohn als der Vollarbeiter ihres Berufes, sofern sie selbst mitarbeiten und eine Arbeitspartie mit mehr als drei Mann beaufsichtigen.

Erschwerniszulage

Arbeiter, welche mit Zement bei besonders großer Staubentwicklung (z.B. Ausladen von ungesacktem Zement) sowie bei Trockenschleifarbeiten bei Kunststeinwarenerzeugung arbeiten, haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe von 10 Prozent ihres Stundenlohnes.

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

SALZBURG

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Vorarbeiter für Beton	13,49
Vorarbeiter für Sägerei	13,49
Vorarbeiter für Bruch	13,85
Vorarbeiter für Schleiferei	14,54
Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	13,17
Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	13,39
Steinmetzmonteure	13,39
Steinbildhauer	16,27
Handwerker	13,34
Säger, Packer, Transportarbeiter, Betonsteinarbeiter, Maschinenwärter, Bossierer, Mineure, Kranführer, Verloader (ungelernte Metallhandwerker)	12,34
Säger an der Wand	12,77
Fräser, Schleifer	12,77
Ritzer an der Wand	13,39
Sprengmeister	13,39
Arbeitnehmer, die Reinigungs- und Küchenarbeiten durchführen	10,70
Hilfsarbeiter	11,54

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

1. Gelernte Facharbeiter nach dem 1. Gehilfenjahr, Vorarbeiter am Mischwerk	12,34
2. Gelernte Facharbeiter im 1. Gehilfenjahr ..	12,05
3. Angelernte Facharbeiter	11,79
4. Hilfsarbeiter mit zweijähriger Verwendung im Gewerbe	11,13
5. Hilfsarbeiter	10,93
6. Kraftfahrer, gelernte Metallhandwerker	12,34
7. Kraftfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	11,60

Die Einstufung als angelernte Facharbeiter setzt eine zweijährige Verwendung im Gewerbe voraus.

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer

kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

STEIERMARK

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	13,17
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	13,39
Schleifer und Einschläger	12,77
Staplerfahrer mit Prüfung, Kraftfahrer, Kreissäger, Kraftfahrer mit Prüfung, Bediener von Schotterquetschen und -brechern, Gatteristen, Arbeiter an Schurmaschinen	12,24
Ständige Partieführer	13,39
Hilfsarbeiter	11,46
Gipsbildhauer, Former, Gießer	14,18
Modelleure	15,45
Steinbildhauer	16,27
Aufträger	16,27
Lehrlingsentschädigung:	
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Zulagen gemäß § 7 des Kollektivvertrages für Stein- arbeiter

1. Maschinenarbeiter an Maschinen mit Wasser-
spülung, wie „Kreissägen und Kantenschurma-
schinen“, erhalten kostenlose Beistellung von
wasserdichten Schürzen und Gummistiefeln.
Hilfsarbeiter, soweit sie als Kreissäger, Gatte-
risten oder bei Schurmaschinen beschäftigt
werden, erhalten pro Stunde einen Zuschlag
von 5%.
2. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an
Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausge-
nommen Sockelgesimse, pro Stunde ein Zu-
schlag von 10%.
3. Für Arbeiten auf nordischen Hartgesteinen ein-
schließlich Kersantit erhalten Steinmetze einen
Zuschlag von 10%.
4. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe
von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.
5. Die vorangeführten Zuschläge sind von den
geltenden in der Tarifordnung festgesetzten
Lohnsätzen zu berechnen. Derzeit günstigere
Vereinbarungen werden durch diese Festset-
zung nicht berührt.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Hochqualifizierte Facharbeiter	12,80
Qualifizierte Facharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	12,09
Facharbeiter, Kraftfahrer (gelernte Metall- handwerker)	11,89
Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker), angelernte Hilfsarbeiter	11,24
Hilfsarbeiter, die schwere Arbeit verrichten ...	10,98
Alle anderen Hilfsarbeiter	10,82

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

TIROL

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Hilfspoliere	14,18
Vorarbeiter (mit abgeschlossener Lehre)	14,06
Qualifizierte Steinmetzgehilfen	13,39
Gelernte Gehilfen mit Lehrzeugnis nach dem 2. Gehilfenjahr, wie Maurer, Zimmerer, Stein- metze, Tischler und Bauschlosser, Schmiede, Eisenbieger, Maschinisten erster Klasse, Elektriker, Kraftfahrer, ferner Mineure erster Klasse	13,39
Gelernte Gehilfen (wie oben) im ersten und zweiten Gehilfenjahr	13,17
Angelernte Arbeiter, wie Asphaltierer, Rohrle- ger, Gerüster, Eisenbiegerhelfer, Schmiede- helfer, Maschinisten zweiter Klasse, Eisenbe- tonarbeiter, Mineure zweiter Klasse	12,00
Hilfsarbeiter	11,46

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Erschwernis- und Gefahrenzulage laut KV vom 15. Dezember 1953

Im Sinne der Bestimmungen des § 7 (Zulagen) des Kollektivvertrages für Steinarbeiter:

1. Für das steinmetzmäßige Bearbeiten von Decken, Gesimsen und Unterzügen, ausgenommen Sockelgesimse, soweit es sich um Untersichten handelt, gebührt ein Zuschlag pro Stunde von 10%.
2. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5%.

Die angeführten Zuschläge sind von den geltenden kollektivvertraglichen Stundengrundlöhnen zu berechnen. Beim Zusammentreffen von zwei Zuschlägen gebührt einmalig der höhere Zuschlag.

Betriebliche Vereinbarungen über Erschwernis- und Gefahrenzulagen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind als die angeführten, bleiben unberührt.

Arbeitsschutzbekleidung

Maschinenarbeitern am Maschinen mit Wasserspülung, wie Kreissägen, Kantenschurmaschinen, sind vom Betrieb wasserdichte Schürzen und Gummistiefel kostenlos beizustellen, die im Eigentum des Betriebes verbleiben.

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Vorarbeiter	12,06
Spezialfacharbeiter, Professionisten und Maschinisten erster Klasse	11,42
Facharbeiter und Maschinisten zweiter Klasse, Kraftfahrer (gelernte Metallhandwerker) ..	10,95
Angelernte Arbeiter, Kraftfahrer (nicht gelernte Metallhandwerker)	10,53
Angelernte Arbeiter erhalten nach dreijähriger Verwendungszeit den Lohn eines Facharbeiters. Hilfsarbeiter nach einjähriger Verwendungszeit	9,64
Hilfsarbeiter unter einem Verwendungsjahr ...	9,32

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

VORARLBERG

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Spezialfacharbeiter	13,72
Facharbeiter	12,50
Angelernte	12,09
Helfer	11,84
Hilfsarbeiter	10,81

Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Spezialfacharbeiter	13,57
Facharbeiter	12,37
Angelernte	11,98
Helfer	11,70
Hilfsarbeiter	10,71

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

WIEN

1. Alle Berufsgruppen außer Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Steinmetzgewerbe

Steinmetze bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	13,17
Steinmetze mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	13,39
Schleifer und Einschläger	12,77
Ständige Partieführer	13,39
Hilfsarbeiter	11,46
Eisenbieger	12,06
Angelernte Hilfsarbeiter (Steinmetzhelfer)	12,06
Kraftfahrzeugfahrer, gelernte Metallhandwerker	13,37
Kraftfahrzeugfahrer, nicht gelernte Metallhandwerker	12,15
Arbeiter mit Sprengbefugnis	13,39

Bildhauer

Gipsbildhauer, Former, Gießer	14,18
Modelleur	15,63
Aufträger	16,27
Steinbildhauer bis zu zweijähriger Praxis nach der Auslehre	16,00
Steinbildhauer mit über zweijähriger Praxis nach der Auslehre	16,27

Eventuell bestehende Qualifikationszulagen werden durch diese Löhne nicht berührt und bleiben daher aufrecht. Sofern Bildhauer für andere Arbeiten verwendet werden, Gießen, Kunststeinarbeiten und Stampfen, erhalten sie den Bildhauerlohn.

Schleifer, welche angelernt werden, sind nach halbjähriger Tätigkeit in die Kategorie der Schleifer einzureihen. Fräser, Dreher, Hobler und Säger erhalten den Schleiferlohn.

Falls Schriftenhauer als Steinmetze verwendet werden, erhalten sie den Steinmetzlohn.

Schleifer, welche angelernt werden, erhalten den Hilfsarbeiterlohn.

Arbeiter der Nebenberufe (Schlosser, Schmiede usw.) erhalten den Lohn ihrer Handwerkssparte. Allenfalls bereits bezahlte höhere Löhne werden durch diese Festsetzung nicht berührt.

Lehrlingsentschädigung:

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	4,62
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,96
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,59

A. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

ab 1. Mai
2015
€

1. Für Arbeiten an Decken und Gesimsen, die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse, wird ein Zuschlag von 0,73 pro Stunde gewährt.
2. Bei Arbeiten auf Granit und Syenit erhalten Steinmetze pro Stunde eine Zulage von ... 0,62
3. Für Arbeiten auf Gerüsten ab einer Arbeitshöhe von 4 m gebührt eine Zulage von 7,5% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.
4. In Prozentsätzen ausgedrückte Zulagen werden ohne Änderung des Prozentsatzes von den erhöhten Löhnen errechnet.
5. Hilfsarbeiter erhalten bei Arbeiten an Maschinen für die Dauer dieser Tätigkeit den Lohn des angelernten Hilfsarbeiters. Maßgebend für den Anspruch ist die überwiegende Tätigkeit an der Maschine pro Arbeitstag.
6. Arbeitnehmer, die ständig einer besonderen Staubentwicklung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf eine

Zulage von 10% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

7. Gipsbildhauer und Former erhalten am Bau eine Zulage von 10 Prozent. Bei einem Zusammentreffen der Zuschläge nach 2. und 4. ist nur der jeweils höhere Zuschlag zu bezahlen.

B. Sonstige Zulagen

1. Für Arbeiten außerhalb der Werkstätte wird freie Fahrt auf der Straßenbahn gewährt.
2. Für Arbeiten außerhalb der 23 Bezirke wird die Fahrzeit vergütet.
3. Für Schichtarbeit in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr wird eine Zulage von 25 Prozent auf den Normalstundenlohn bezahlt.
4. Betriebliche Prämien und Akkordvereinbarungen sind entsprechend zu berichtigen.

C. Außerhauszulage (siehe Artikel III)

2. Kunststeinerzeuger

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Betonsteinfacharbeiter, Vorarbeiter am Mischwerk	13,17
Former (Einschläger)	12,59
Betonschleifer	12,59
Eisenbieger	11,86
Angelernte Hilfsarbeiter	11,86

Stundenlohn
ab 1. Mai
2015
€

Hilfsarbeiter	11,31
Alle Professionisten der Nebenberufe	13,16
Kraftfahrer, soweit sie gelernte Metallhandwerker sind	13,16
Kraftfahrer, soweit sie nicht gelernte Metallhandwerker sind	11,99

Lehrlingsentschädigung

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,84
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	5,73
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	8,57

Zulagen

ab 1. Mai
2015
€

1. Bei Arbeiten außerhalb der Werk- und Betriebsstätte	0,38
(auf Baustellen, Friedhöfen u. dgl.)	
2. Bei Arbeiten an Decken und Gesimsen, ..	0,94
die an Ort und Stelle herausbetoniert werden, ausgenommen Sockelgesimse	
3. Bei Arbeiten auf Gerüsten, mit Ausnahme von Böckelgerüsten	0,69
4. Partieführer und Vorarbeiter erhalten eine Zulage von	0,36

auf den jeweiligen Stundenlohn.

3. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zula-

gen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

Artikel III – Außerhauszulage

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebes, welche mehr als drei Stunden dauern, gebührt eine Zulage von 10% des kollektivvertraglichen Stundenlohnes.

Diese Zulage gebührt nicht, wenn Anspruch auf Trennungsgeld besteht. Weiters gebührt diese Zulage nicht, wenn auf der Baustelle Baucontainer und gleichwertige Anlagen für sanitäre Zwecke, Waschgelegenheiten etc. gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zur Verfügung stehen.

Erhält ein Arbeitnehmer ein Taggeld gemäß § 11a Rahmenkollektivvertrag für Steinarbeiter von mehr als 10% seines KV-Stundenlohns, entfällt sein allfällig bestehender Anspruch auf die Außerhauszulage zur Gänze.

Artikel IV – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

Für die Bundesinnung der Steinmetze

Wolfgang **Ecker**
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 6 lautet die Ziffer 1 neu:

„1. Die Lohngruppe bzw. Höhe der Löhne sind in den Lohnanhängen (Beilage) festgelegt. Die Stundenlöhne bilden die Grundlage der Akkordrichtsätze.“

In § 6 Ziffer 1b wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

In § 6 entfällt die Ziffer 5 ersatzlos.

§ 13 Weihnachtsremuneration (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 13 lautet neu „§ 13 Weihnachtsgeld“.

In § 13 Ziffer 1 wird das Wort „Weihnachtsremuneration“ durch das Wort „Weihnachtsgeld“ ersetzt.

§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

§ 14 lautet neu:

„§ 14 Entgelt im Krankheitsfalle

1. Erkrankung und Arbeitsunfall

Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.

2. Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:

Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt im Höchstausmaß von 39% Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres.

Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatoische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.“

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Steinmetze, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H.,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien